



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn**

**Vom 27. Juni 2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Langenzenn erhebt für die Benutzung der kommunalen „Mittagsbetreuung der Stadt Langenzenn“ Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird;
- b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
- c) ersatzweise diejenigen, die das Kind für die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsbetreuung und Bestätigung der Aufnahme.

#### **§ 4 Leistungen**

Mit der Gebühr für den Besuch der Einrichtung sind die Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung der Kinder abgegolten.



## **§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Betreuungsgebühr für die Benutzung der Einrichtung beträgt für jeden angefangenen Monat und pro angemeldetem Schulkind

- 95,00 € bei fünf gebuchten Wochentagen,
- 76,00 € bei vier gebuchten Wochentagen,
- 57,00 € bei drei gebuchten Wochentagen,
- 38,00 € bei zwei gebuchten Wochentagen.

(2) Die Betreuungsgebühren sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats im Voraus für einen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.

(3) Wenn gleichzeitig in der städtischen „Mittagsbetreuung“ von einer Familie

- a) zwei Kinder aufgenommen sind, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für das zweite Kind um 12,00 € monatlich,
- b) drei und mehr Kinder aufgenommen sind, ist für das Dritte und die weiteren Kinder keine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Die Ermäßigung nach Buchst. a) wird daneben gewährt.

(4) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung der Stadt Langenzenn vom 12. Mai 2023, außer Kraft.

Langenzenn, den 27. Juni 2023  
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel  
Erster Bürgermeister